

§ 12

Schlußbestimmungen

- (1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung¹ in Kraft.
- (2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 18. Oktober 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister

1. 10.11.1956.